

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-0150

Bregenz, am 19. September 1989

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Z. 58 GE/91

Datum: 21. SEP. 1989  
Verteilt 22.9.1989 Helly

Dr. Ohywanger

Betrifft: Bundes-Verfassungsgesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 18. Juli 1989, GZ 601.999/6-V/1/89

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

1. Die Länder haben den Wunsch des Bundes nach einem Kompetenzübergang im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebsmittelwesens grundsätzlich anerkannt. Sie haben aber erklärt, daß damit Zug um Zug den Ländern der Verkehr mit Baugrundstücken und die Bodenreform in Gesetzgebung und Vollziehung nach Maßgabe bereits übermittelter Vorschläge zurückgegeben werden müssen. Auf den Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz vom 29. Juni 1989 wird verwiesen.
2. Der in den Erläuterungen angeführten Begründung für eine bundeseinheitliche Regelung des landwirtschaftlichen Betriebsmittelwesens muß entschieden entgegengetreten werden. Die Argumente, eine bundeseinheitliche Regelung sei im Hinblick auf das einheitliche Wirtschaftsgebiet und im Hinblick auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit größeren Wirtschaftsräumen erforderlich, stellen letztlich jede für das Wirtschaftsleben relevante Kompetenz der Länder und jede Zuständigkeit der Länder in einer Angelegenheit, in der insbesondere wegen der Annäherung an die EG

- 2 -

ein Harmonisierungsbedarf besteht, in Frage. Diese Argumente übersehen völlig, daß die Länder ausreichende Möglichkeiten und Instrumente einer gegenseitigen Koordination haben, sodaß aus den angeführten Gründen eine Zentralisierung von Länderzuständigkeiten keineswegs erforderlich ist.

3. Die Erläuterungen des Entwurfes gehen offenbar davon aus, daß auch Klärschlamm und Müllkompost unter den Begriff der Düngemittel fallen. Die Vorarlberger Landesregierung beantragt, daß diese Stoffe, sofern sie nicht durch Beigabe von Zusätzen zu eigentlichen Düngemitteln oder Bodenhilfsstoffen "veredelt" werden, nicht von der vorgesehenen Kompetenzübertragung erfaßt werden. Bei diesen Stoffen hält sich der Anfall und die Ausbringung in einem so engen Rahmen, daß besondere Regelungen des Bundes über das Überlassen nicht notwendig sind. Ein Inverkehrbringen im üblichen Sinne, nämlich als Handelsware gegen Entgelt, findet bei diesen Stoffen nicht statt. Umgekehrt regelt aber beispielsweise das Vorarlberger Klärschlammgesetz, LGB1.Nr. 41/1985, in den §§ 5 und 6 auch die Abgabe und Abnahme des Klärschlams und trifft somit eine Regelung über den "Verkehr mit Düngemitteln". Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für solche Regelungen muß aufrecht bleiben.
4. Es erscheint zweckmäßig, gewisse eingeschränkte Regelungsmöglichkeiten für die Länder zurückzubehalten oder zumindest die Regelung zur Ermächtigung von Ausführungsbestimmungen nach Art. 10 Abs. 2 B-VG auf die neuen Kompetenzatbestände zu erweitern. Ob zugelassen wird, daß ein bestimmtes Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht wird, hängt nicht nur von den Inhaltsstoffen dieser Mittel ab, sondern auch vom spezifischen Bedarf der vorhandenen Betriebe. Wenn in einem Land Betriebe bestimmter Art nicht bestehen, könnte es daher möglich sein, bestimmte Dünge- und Pflanzenschutzmittel zusätzlich vom Verkehr fernzuhalten. Dem kommt insbesondere deshalb Bedeutung zu, weil das Verbot des Inverkehrbringens eine wesentlich leichter überwachbare Maßnahme darstellt als betriebsbezogene Beschränkungen. Um betriebsbezogene Beschränkungen, die ja in der Landeskompétenz verbleiben, leichter durchsetzen zu können, sollte es dem Landesgesetzgeber auch weiterhin möglich sein, den Händler zu verpflichten, nur an Personen zu verkaufen, die nach landesrechtlichen Vorschriften zum Erwerb von Düngemitteln berechtigt sind. Solche landes-

- 3 -

rechtliche Vorschriften könnten erforderlich werden, wenn sich zeigt, daß anders der Überdüngung der Böden nicht ausreichend entgegengewirkt werden kann.

5. Die Erläuterungen des Entwurfes enthalten keine Begründung dafür, warum es notwendig ist, hinsichtlich der Futtermittel eine weitergehende Kompetenzgrundlage für den Bund zu schaffen, die auch Regelungen über die Verwendung ermöglicht. Die bisherige bundesrechtliche Regelung des Futtermittelwesens stützt sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (unlauterer Wettbewerb). Damit beziehen sich die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen in erster Linie auf den Verkehr mit Futtermitteln. Das Vorarlberger Jagdgesetz und die Vorarlberger Jagdverordnung enthalten Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verwendung von Futtermitteln für das Wild und deren Zusammensetzung. Da solche unter jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffene Regelungen in den jagtrechtlichen Bestimmungen der Länder unbedingt erforderlich sind, muß verlangt werden, daß sie auch nach der vorgesehenen Kompetenzänderung von den Ländern erlassen werden können.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

*Hinteregger*